

nicht getrennt werden mag. Denn eine Garantie für den Accept ohne die Garantie der Zahlung wäre wirklich eine Garantie für gar nichts. Nun werden Sie, meine Herren, mir zugeben, daß, wenn der Protest erhoben werden kann, weil der Accept nicht geleistet wird, auch kein Bedenken dem entgegensteht, den Sicherheitsprotest in dem Falle erheben zu lassen, wenn zwar der Accept geleistet worden ist, aber der Bezogene nach geleistetem Accepte vor dem Verfalltage des Wechsels in Concurſ verfallen ist. Denn offenbar steht das auf gleicher Linie, ob Jemand den Accept nicht geleistet hat, oder ob er den Accept geleistet und vor dessen Einlösung sich insolvent erklärt hat. Denn in diesem Falle ist es notorisch, daß er die Zahlung am Verfalltage nicht leisten kann. Für den Inhaber ist solchenfalls der Accept auf Nullwerth herabgesunken, und für diesen ist eigentlich ein solcher gar nicht mehr vorhanden, es ist so gut, als ob der Bezogene gleich anfangs nicht acceptirt hätte; könnte nun der Inhaber z. B. am 1. Mai, wenn ihm der Accept abgeschlagen wurde, wegen Mangel Annahme Protest erheben, warum soll er nun am 2. Mai, an welchem der Acceptant seine Insolvenz erklärte, den Securitátsprotest nicht erheben können, und es deshalb nicht können, weil der Accept am 1. Mai geleistet worden ist? Dabei entsteht die Frage, wenn neben dem Acceptanten noch ein oder der andere Wechselverbundene vor dem Verfalltage fallit und die im Wechsel verschriebene Summe gefährdet wird, wer dann ein solches Unglück tragen soll. Soll es den Inhaber treffen, oder den, von dem er den Wechsel hat, namentlich den Zieher? Der Zieher ist derjenige, welcher zunächst mit dem Bezogenen in Verbindung steht, der Zieher ist der, welcher für den Bezogenen überhaupt Garant ist, der Zieher ist endlich derjenige, der jedenfalls schon das Geld desjenigen, welcher den Securitátsprotest erhebt, in der Hand hat, ja er hat vielleicht dem Bezogenen nicht einmal Deckung gegeben. Der Inhaber des Wechsels befindet sich in Gefahr, Verlust zu leiden, während der Zieher im Vortheile ist und das fremde Geld, das Geld des Inhabers in Händen hat. Ich sollte daher wohl meinen, daß der Zieher nicht vor dem Inhaber zu begünstigen sei, der sein Geld gezahlt hat, von dem Bezogenen nichts bekommen kann, und wenn ihm der Securitátsprotest nicht gegeben wird, bei eingetretener Insolvenz der Zwischenmänner auch am Ende von diesen nichts erhalten kann. Der Fall, daß inländische Wechselhäuser auf einmal so große Summen an fremde Wechselhäuser abgeben möchten, daß sie, wenn des Bezogenen Wechselhaus nach geleistetem Accepte und vor dem Verfalltage fallirte, durch den Sicherheitsprotest und dessen Folgen in die größte Noth gerathen dürften, wird nicht leicht eintreten; denn kein angesehenes ordentliches Handelshaus wird so unvorsichtig handeln und Alles auf ein einziges Haus begeben. Aus diesen Gründen, und da im Auslande der Securitátsprotest gegen sächsische Handelshäuser gestattet ist, sehe ich nicht recht ein, warum wir nicht ebenfalls den Securitátsprotest bei uns wollen.

Präsident Braun: Die Deputation rathet der Kammer an, den von ihr beschlossenen §. 157 b., der Seite 128 des Be-

richts erwähnt ist, beizubehalten, und deshalb dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten, nach welchem dieser Paragraph wegfallen soll. Ich habe die Kammer zu fragen: Stimmt sie hierin dem Antrage ihrer Deputation bei? — Es wird durch drei und dreißig Stimmen dieser §. 157 b. abgeworfen.

Referent Abg. D. Haase:

Zum neunten Capitel.

Vom Indossament.

§§. 158 — 175.

Zu §. 159.

Beide Kammern haben den Eingang dieses Paragraphen bis zu dem Worte: „beruhen“, mit Vorbehalt der Redaction, angenommen. Die diesseitige Kammer hat die folgenden Worte bis zum Schluß des Paragraphen abgelehnt und dafür folgenden Satz angenommen:

„Bei deren Ausübung können ihm keine Einreden entgegengesetzt werden, welche von dem persönlichen Rechtsverhältnisse des Ausstellers oder der Vorbesitzer des Wechsels abgeleitet sind“;

die jenseitige Kammer aber hat diesen Satz in folgender Fassung angenommen:

„Bei deren Ausübung können ihm keine Einreden entgegengesetzt werden, welche von den zwischen dem Aussteller oder andern Vorbesitzern des Wechsels und den Beklagten stattfindenden persönlichen Rechtsverhältnissen abgeleitet sind.“

Man empfiehlt der Kammer, unter Aufgabe ihres frühern Beschlusses,

die Annahme dieses zuletzt ausgehobenen Satzes.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber das Wort? Die erste Kammer hat bei §. 159 den im Deputationsberichte S. 130 herausgehobenen Satz abgelehnt, und ihm folgende Fassung gegeben: „Bei deren Ausübung können ihm keine Einreden entgegengesetzt werden, welche von den zwischen dem Aussteller oder andern Vorbesitzern des Wechsels und den Beklagten stattfindenden persönlichen Rechtsverhältnissen abgeleitet sind.“ Die Deputation unserer Kammer empfiehlt uns nun die Annahme dieses Satzes in der so eben vorgetragenen Fassung; stimmt hierin die Kammer der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Zu §§. 166 und 168.

Es hatte die diesseitige Kammer für diese beiden Paragraphen folgende Fassung angenommen:

„Jeder, welcher einen Wechsel kauft, oder als Zahlung annimmt, ist befugt, von seinem Geber ein Indossament zu verlangen. Er hat sich aber dieses Rechts stillschweigend begeben, wenn er den Wechsel ohne Indossament angenommen; bei Wechselzusendungen, wenn er den Wechsel nicht am nächsten Werkeltage zu Bewirkung des Indossaments zurückgesendet hat. Er darf jedoch